

Satzung des Vereins „Lernen – Verstehen – Fördern e.V.“

- Verein zur Förderung frühkindlicher Bildung durch Prävention -

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lernen – Verstehen – Fördern e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erbringung, Unterstützung und Förderung von professionellen heil- und rehabilitationspädagogischen Leistungen zur Prävention von Problemen in der frühkindlichen Lernentwicklung von Kindern sowie von Komplexeleistungen zur pädagogischen Diagnostik und Therapie sowie Leistungen zur Förderung der frühkindlichen Bildung im Elementar- und Primarbereich (0- 12 Jahre) verwirklicht. Der Erfüllung des Satzungszwecks dient auch die Einwerbung von privaten und öffentlichen Mitteln zur Unterstützung von Kindern aus sozial, finanziell oder durch Migration benachteiligten Familien bei der Finanzierung der Kosten für Leistungen gem. Satz 1.
- (4) Der Verein arbeitet eng mit Institutionen zusammen, die das Leistungsspektrum zur frühkindlichen Bildung vorhalten, um den Präventionsgedanken in der kindlichen Lernentwicklung in Politik und Gesellschaft zu stärken.
- (5) Darüber hinaus betreibt der Verein eine intensive Öffentlichkeitsarbeit, um die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Verbesserung der frühkindlichen Bildung zu forcieren.
- (6) Der Verein fördert auf Antrag entsprechend seiner Satzung geeignete institutionelle Initiativen bzw. Projekte mit den in Abs. 3 genannten Leistungen zur frühkindlichen Bildung und Prävention.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Mitglieder dürfen bei Ausscheiden aus dem Verein oder Auflösung oder Aufhebung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Fördermitglieder können neben juristischen und natürlichen Personen auch Vereine werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung nur eine beratende Stimme.
- (3) Über den Antrag zur Aufnahme als Mitglied im Verein entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes muss spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich fällig. Über deren Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in sowie dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende oder die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Vergabe von Einzel-, Projekt- bzw. institutionellen Förderung von Maßnahmen i. S. des § 2 Abs. 3 u. 6 und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in i. S. des § 30 BGB unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten des Vereins bestellen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Dies erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Außerdem ist auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieser Antrag muss schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung gestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus auch einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied gemäß §4(1) hat eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in ausgeübt. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gemäß §4(1).
- (8) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gemäß §4(1) erforderlich. Über eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn darauf bereits in der Einladung hingewiesen wurde. Bei Satzungsänderungen ist der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassensprüfer/innen, die den jährlichen Kassenbericht erstatten.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.
- (2) Versammlungsleitung und Protokollführung werden jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung von Zwecken gemäß § 2 Abs. 2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.